Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Schmidt von Karlsruhe betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. November d. J. gnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Gender in Renchen in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 8. November d. J. geruht, den Gehilfen bei dem Großherzoglichen Hofforstamte, Karl Erdelmeyer, dahier zum Hofforstamts-Expeditor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wilferdingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Oberkirchenrath Karl August Mühlhäußer dahier unter Belassung seines Titels zum Pfarrer in Wilferdingen zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei ad St. Petrum in Bruchsal dem bisherigen geistlichen Lehrer Joseph Bischoff am Lyzeum in Freiburg verliehen und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betreffend.

Nachdem die Verwaltung und die Aufsicht über das Rechnungswesen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds schon in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) auf den Oberschulrath übergegangen ist, und da durch die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung auch die bisherige Kreiseintheilung des Landes, an welche sich die zur Zeit bestehenden vier Kreisverrechnungen des genannten Fonds anschließen, mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft getreten ist, so wird mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. November d. J. zur Vereinfachung der Verwaltung und Verrechnung dieses Fonds, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XIX.) und der §§. 1 bis mit 5 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) sowie des §. 4 der Verordnung vom 3. Juni 1862 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds wird statt der bisherigen vier Kreisverrechner ein Rechner aufgestellt, welcher die bestehenden Kreispartikularfonds, soweit demselben deren Verrechnung nicht vorher schon übertragen ist, vom 1. Dezember d. J. an zu übernehmen und bis zum Schlusse dieses Jahrs je in gesonderter, vom 1. Januar 1865 an aber in einer gemeinsamen Rechnung zu übernehmen hat.

§. 2.

Die Ernennung des Rechners und die Bestimmung seiner aus dem Fond zu schöpfenden Belohnung und etwaigen Aversalvergütung für Auslagen geschieht auf den Vorschlag des Oberschulraths, wenn und so lange dem Rechner nicht Staatsdienereigenschaft verliehen wird, durch das unterzeichnete Ministerium.

§. 3.

Der Oberschulrath, welchem überhaupt die Verwaltung und Vertretung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds zusteht, verfügt, soweit es nicht bereits geschehen, die

Immatrikulirung der zur Aufnahme berechtigten und verpflichteten Lehrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Derselbe berechnet bei jeder neuen Anstellung und jeder mit Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens verbundenen Versetzung dem betreffenden Lehrer die Aufnahmstaxe und weist die Verrechnung zur Erhebung an, indem er gleichzeitig den Lehrer und den Gemeinderechner hievon verständigt.

Ebenso wird bezüglich der Konstatirung und Erhebung der Aufnahmstaxen sowie auch der Jahresbeiträge verfahren, wenn ein Volksschullehrer eine Personalzulage erhält oder das beitragspflichtige Einkommen der Volksschulstelle selbst sich ändert oder wenn in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aufgenommene Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder andern Anstalten, sei es auf der gleichen Stelle oder bei Versetzung, noch beizuziehende Gehaltszulagen erhalten. Nur wird bei den letzteren Klassen von Kontribuenten von dem geschehenen Ansatz der Aufnahmstaxe und Jahresbeiträge außer dem Lehrer nicht der Gemeinderechner, sondern je die betreffende Anstaltskasse durch die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde derselben verständigt.

§. 4.

Die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge werden bei Lehrern auf Volksschulstellen von dem beitragspflichtigen Einkommen dieser Stellen und von aus örtlichen Mitteln geschöpften etwaigen Personalzulagen vom 1. Oktober d. J. an mit Beseitigung der bisher bestandenen Bezirkseinnehmer überall unmittelbar von den Gemeindekassen erhoben und zwar die Aufnahmstaxen in vierteljährigen Raten auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die Jahresbeiträge aber in Jahresraten und sind die Jahresbeiträge für das Jahr vom 1. Oktober zum 1. Oktober jeweils in den ersten drei Monaten des in diesem Bezugsjahr beginnenden Kalenderjahrs, erstmals also für das Jahr vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1865 in der Zeit vom 1. Januar bis längstens 1. April 1865 je in einer Summe zu bezahlen.

Von den aus Staatsmitteln bewilligten Personal- und Alterszulagen werden den Volksschullehrern die gesetzlichen Jahresbeiträge und Aufnahmstaxen auf Anweisung des Oberschulraths sogleich bei der Auszahlung in Abzug gebracht und an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond abgeliefert.

§. 5.

Aufnahmstaxen wie Jahresbeiträge sind der Gemeindekasse in vierteljährigen Terminen zu ersetzen, und zwar die Aufnahmstaxe nur von demjenigen Lehrer, für dessen Person sie angefordert wurde, die geordneten Jahresbeiträge aber, welche bei Volksschulstellen wie bisher auch für die Dauer der Diensterledigung fortentrichtet werden, von den im betreffenden Bezugsjahr am Schuldiensteinkommen Betheiligten je für die Zeit ihrer Betheiligung. Nur für die Dauer des den Relikten eines verstorbenen Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß des Jahresbeitrags wie bisher ohne Ersatz auf sich zu behalten.

Die Ersatzleistung geschieht durch Abzug an den aus der Gemeindekasse zu verabreichenden Einkommenstheilen an fixem Gehalt oder Schulgeld, oder, wo die Gemeindekasse keinerlei dergleichen Einkommenstheile zu verabreichen hat, aus den hiezu verpflichteten Fonds und für die Dauer der

Diensterledigung überhaupt aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den Schullehrerpensions- und Hilfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen sind. Wenn ein Hauptlehrer stirbt, ist sich wegen des von ihm etwa noch zu ersetzenden Ratums des Jahresbeitrags oder der Aufnahmstaxe an seine Erben zu halten.

§. 6.

Für die zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder an sonstigen Anstalten sind die geordneten Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in vierteljährigen Terminen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je für das abgelaufene Quartal von den betreffenden Anstaltskassen unmittelbar an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu bezahlen und an dem Gehalte der Lehrer in Abzug zu bringen.

§. 7.

Von sämmtlichen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrern, gleichviel ob sie an Volksschulen oder an anderen Anstalten fungiren oder im Pensionsstande sich befinden, sind die Jahresbeiträge und Aufnahmstaxen, wie sie bereits konstatirt sind oder in der Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Oberschulraths angesetzt werden, nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 4 und 6 vom 1. Oktober d. J. an durch die betreffenden Kassen von Dienstwegen, ohne daß es jeweils einer besonderen Aufforderung bedarf, und ohne jeden Abzug an die Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Schmidt von Karlsruhe betreffend.

Karl Schmidt von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 11. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Schmidt.